

Richtlinie zur Förderung von Solarenergie in Essen

(aktualisierte Fassung vom 1. April 2025)

Förderziel und Verwendungszweck

Die Stadt Essen fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergie auf und an Gebäuden auf dem Stadtgebiet. Die Förderung unterstützt private, gemeinnützige und gewerbliche Antragstellende mit Liegenschaften in der Stadt Essen. Ziel der Förderung ist die Steigerung der Erneuerbaren Energie und die Reduktion des CO₂-Ausstoßes (Kohlenstoffdioxid) auf dem Stadtgebiet.

1 Gegenstand der Förderung

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaik-Anlagen (PV), Photovoltaik-Thermie-Anlagen (PVT) und Stecker-Solargeräte. Ebenso gefördert wird die Erweiterung bestehender PV-Anlagen.

1.1 Gefördert werden:

- 1.1.1 PV-Anlagen oder PVT-Anlagen ab einer Nennleistung in Kilowatt-Peak (kW_p) von 1 kW_p Leistung als Dach- oder Fassadenkollektoren je Antragsteller/in, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden,
- 1.1.2 Stecker-Solargeräte bzw. Balkon- bzw. Mini-PV-Anlagen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - es werden Module mit einer Nennleistung ab 300 W_p bis einschließlich 2,0 kW_p und einer Leistung des Wechselrichters von max. 800 VA installiert,
 - die Anlagen werden ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet,
 - es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt ist,
 - es werden die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Anmeldung einer steckerfertigen PV Anlage eingehalten,
 - für den Haushalt wurde bisher noch keine Solaranlage durch die Stadt Essen gefördert.

1.2 Nicht gefördert werden insbesondere:

- 1.2.1 Maßnahmen, die vor Zugang des vollständigen Antrages beauftragt, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden,
- 1.2.2 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen),
- 1.2.3 Selbsteinbauten/ Eigenbauanlagen (außer Fördergegenstand nach 1.1.2, die Installation der Module auf dem Balkon kann - abweichend von den allgemeinen Vorgaben der Richtlinie - in Eigenleistung erbracht werden),
- 1.2.4 Freiflächenanlagen,
- 1.2.5 Maßnahmen deren Förderung bezogen auf ein Gebäude in Summe 100 Euro unterschreiten würde (Bagatellgrenze),
- 1.2.6 die Miete, Ratenzahlung, Leasing oder Pacht von PV-Anlagen
- 1.2.7 Einzelkomponenten und Austauschkomponenten.

2 Zuwendungsempfangende

Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend EU-Empfehlung 2003/361¹, Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen, Vereine und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, die beabsichtigen eine oder mehrere der unter 1.1 genannten Fördermaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Es darf noch kein Auftrag vor Zugang des vollständigen Antrages erteilt worden sein.
- 3.2 Die Antragstellenden sind volljährige Eigentümer*innen des Gebäudes, an dem die Maßnahme durchgeführt wird oder eine schriftliche Genehmigung der Eigentümer*innen liegt vor (ausgenommen Fördergegenstand nach 1.1.2). Bei gemeinschaftlicher Nutzung (z. B. Wohneigentümergeinschaften) müssen eine Vollmacht und eine prozentuale Aufteilung vorgelegt werden.
- 3.3 Die Antragstellenden müssen als Rechnungsempfänger*in und Auftraggeber*in aus den Kostenvoranschlägen und Abrechnungen hervorgehen. Dies gilt explizit auch für Stecker-Solargeräte bzw. Balkon- bzw. Mini-PV-Anlagen nach 1.1.2.

4 Verfahren

- 4.1 Die Antragsstellung ist online mittels des Formblattes „Antrag auf Förderung der Solarenergie“, bei der Stadt Essen, Grüne Hauptstadt Agentur, über das zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen, beispielsweise für Erwerb, Installation oder ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- 4.2 Nur vollständige online im Portal eingereichte Anträge werden bearbeitet. Es müssen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung hierzu alle in der Richtlinie aufgeführten Nachweise eingereicht worden sein. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden bzw. werden ohne erneute Aufforderung abgelehnt. Alle Unterlagen sind einmalig einzureichen. Zulässige Dateiformate sind PDF, JPEG, PNG, BMP.
- 4.3 Nach Zugang des vollständigen Antrages bei der Stadt Essen darf der Auftrag auf eigenes Risiko erteilt werden.
- 4.4 Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung eines Fachbetriebes, und Fotos der jeweiligen Maßnahme nach Inbetriebnahme online im Portal hochzuladen.
- 4.5 Außerdem ist bei PV-Anlagen die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (gilt für 1.1.1 und 1.1.2) und das Inbetriebsetzungs- bzw. Abnahmeprotokoll der Fachfirma oder vom Verteilnetzbetreiber vorzulegen (gilt für 1.1.1).
- 4.6 Die Abnahme der Maßnahmen nach 1.1.1 (Photovoltaikanlagen) geschieht durch einen Fachbetrieb mittels vom Fachbetrieb unterschriebenen und gestempelten Inbetriebsetzungsprotokolls (E8-Formular).
- 4.7 Die vollständigen Unterlagen nach 4.3 und 4.4 sind spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme online im Portal einzureichen.
- 4.8 Förderbeträge ab 3.000 Euro muss die Stadt Essen pflichtgemäß dem Finanzamt melden, dazu werden die personenbezogenen Daten übermittelt.
- 4.9 Bitte beachten Sie, dass keine telefonische Auskunft insbesondere zum Bearbeitungsstand möglich ist. Anfragen sind per E-Mail an solar@gha.essen.de zu stellen.
- 4.10 Zusätzliche Unterlagen können, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, von der Grüne Hauptstadt Agentur nachgefordert werden.

¹ Nach EU-Empfehlung 2003/361 zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 5.2 Die geförderte Maßnahme muss 12 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt und die zum Zwecke der Auszahlung der Fördersumme notwendigen Unterlagen nach 4.4 bzw. 4.5 fristgerecht eingereicht worden sein. Danach erlischt der Anspruch auf Förderung automatisch. Eine einmalige Verlängerung der Frist um weitere drei Monate ist nach Absprache bei nachvollziehbaren sachlichen Gründen einer Verzögerung möglich, wenn diese vor Ablauf der 12-Monatsfrist angezeigt, ein Auftrag in den ersten drei Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids erteilt wurde und die Verlängerung bewilligt wird.
- 5.3 Die Förderhöhe beträgt für

5.3.1 Dach-Photovoltaikanlagen
500 Euro (pauschal) zuzüglich 100 Euro je angefangener kW _p , maximal 4.000 Euro

5.3.2 Fassaden-Photovoltaikanlagen
750 Euro (pauschal) zuzüglich 150 Euro je angefangener kW _p , maximal 5.750 Euro

Die Fördersätze gelten gleichermaßen für Neu- und Erweiterungsanlagen sowie für Photovoltaik-Anlagen und Anlagen mit Photovoltaik-Thermischen Modulen (PVT).

Bei kombinierten Dach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen wird eine nachvollziehbare Aufteilung nach installierter Leistung gefordert, um die erhöhten Fördersätze für die Fassaden-Photovoltaikanlage zu gewähren. Fehlt diese bei Einreichung der vollständigen Unterlagen gelten die Fördersätze für die Dach-Photovoltaikanlagen.

Grundlage für die Einstufung von Photovoltaikanlagen ist die tatsächlich installierte Leistung laut Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Weicht die tatsächliche Anlagenleistung von der im Antrag genannten Leistung nach oben ab, wird dennoch maximal die beantragte Leistung zur Berechnung der Förderhöhe zugrunde gelegt. Weicht die tatsächliche Anlagenleistung von der im Antrag genannten Leistung nach unten ab, so wird auch nur entsprechend der verringerten Leistung gefördert. Die Förderhöhe verringert sich dementsprechend.

5.3.3 Stecker-Solargeräte	
ab 0,3 kW _p (300 W _p)	150 Euro pauschal

5.4 Bonus für Mieterstrom

Bei Umsetzung eines Mieterstrommodells bei erstmaliger Installation einer PV-Anlage auf Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten wird dem Betreiber zusätzlich zur Förderhöhe gemäß 5.3 ein Bonus in folgender Höhe gewährt:

- 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit für neu zu errichtende Wohngebäude (Bonus Neubau)
- 400 Euro pro versorgbarer Wohneinheit für bestehende Wohngebäude (Bonus Bestandsgebäude).
- 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern bis maximal neun Wohneinheiten - zusätzlich zu a bzw. b möglich (Bonus kleine Mehrfamilienhäuser).

Beim Antrag auf Gewährung des Bonus für Mieterstrom muss aus dem Angebot ein Messkonzept für das Wohngebäude inkl. aller Wohneinheiten zur sachgerechten Abgrenzung der Solarstromversorgung der Mieter*innen hervorgehen.

- 5.5 Einzelanlagen für verschiedene Wohneinheiten auf einem Mehrfamilienhaus
Werden auf bzw. an einem Mehrfamilienhaus mehrere separate PV-Anlagen für die verschiedenen Wohneinheiten installiert, können die separaten PV-Anlagen gefördert werden, die jeweils nur eine Wohneinheit versorgen. Die Förderhöhe der Einzelanlagen entspricht dann den Werten unter 5.3. Ziffer, 4.5 ist dabei für jede Einzelanlage zu beachten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Stadt Essen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden der Ziffern 1.1.1 (Photovoltaikanlagen), die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer*innen über.
- 6.4 Eigentümer*innen nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter*innen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.
- 6.5 Anbieterwechsel und andere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen (neues Angebot erforderlich, Fördersumme bleibt gleichbleibend oder verringert sich bei verminderter Leistung).

7 Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Essen grundsätzlich mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeiten der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende **eigenverantwortlich** prüfen. Die Summe der erhaltenen Zuwendungen darf die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

8 Förderhinweise

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Essen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der aktuellen Fassung zum 1. April 2025 in Kraft, vorherige Förderrichtlinien treten außer Kraft. Anträge die vor dem 1. April 2025 gestellt wurden, werden nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung bewertet.

10 Ende des Programms

Das Förderprogramm endet, wenn die den Adressaten bekanntgegebenen Zuwendungsbescheide die Fördersumme ausschöpfen, spätestens aber zum 14. Januar 2026. Davon unberührt bleibt insbesondere die Gültigkeit dieser Richtlinie hinsichtlich der aus 4 resultierenden Nachweispflichten sowie die in 6. geregelten sonstigen Zuwendungsbestimmungen, die über die Dauer des Förderprogrammes hinaus gelten.

11 Bewilligungsstelle

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister
Grüne Hauptstadt Agentur
I. Dellbrügge 4
45127 Essen solar@gha.essen.de
www.essen.de/solar

Essen, den 26. Februar 2025